

Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 27. April 2020

An die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
die Träger von Kindertageseinrichtungen
die Tagespflegestellen
im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen sowie alle Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- (2) Der Erlass dient der Umsetzung des § 14 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16.04. 2020 in der jeweils geltenden Fassung in den Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2

Notbetreuung in den Einrichtungen

- (1) Eine Zusammenlegung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen mit dem Ziel, Notbetreuungen zu konzentrieren, ist nicht zulässig, da dies den Regelungen zur Eindämmung der Infektionen widerspricht.
- (2) Die Notbetreuung von Kindern mit Behinderungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV ist auch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu gewährleisten soweit sie Ansprüche nach § 8 Satz 2 Kinderförderungsgesetz haben, § 12 Abs. 2 bis 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Auf Grund der Erweiterung der Zielgruppen mit Notbetreuungsanspruch gilt Folgendes:
 - a) In Gruppen-, Betreuungs- und Schlafräumen darf sich - einschließlich der Kinder, die sich zur Eingewöhnung dort aufhalten – je eine Gruppe von maximal zwölf Kindern im Kindergartenalter zusammen mit dem erforderlichen Fachpersonal aufhalten. Statt zwei Kindern im Kindergartenalter kann ein Kind im Krippenalter aufgenommen werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass es grundsätzlich immer dieselben Kinder und dieselben sie betreuenden Personen in klar definierten Räumlichkeiten sind (= Betreuungssetting). Die Änderung der Zusammensetzung der jeweiligen bestehenden Betreuungsgruppen ist, mit Ausnahme von Schichtwechseln des pädagogischen Fachpersonals (zur Einhaltung des § 21 Abs. 3 KiFöG), so gering wie möglich zu halten, um das Entstehen neuer Kontaktnetze zu vermeiden. Bei Bedarf und bei entsprechenden Raumgrößen kann auch ein Raum durch geeignete Abgrenzungen in zwei Räume geteilt werden.
 - b) Sammelgruppen zu Beginn und am Ende der täglichen Öffnung widersprechen dem System fester Gruppen (Buchst. a).

- c) Das unter den Bedingungen der Regelung in Abs. 3 a im Verhältnis von betreuenden Personen zu den Kindern nicht umsetzbare Abstandsgebot ist indes seitens der pädagogischen Kräfte untereinander sowie zu den Eltern einzuhalten.
- d) Bei der Benutzung der Garderobenräume, Flure und Sanitärräume sollen die Abstandsgebote so weit wie möglich eingehalten werden. Dazu sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen. Für die Hautreinigung der Kinder ist Seife ausreichend und eine Trocknung mit vorzugsweise Einmalhandtüchern vorzusehen.
- e) Die Außenbereiche sind entsprechend der Anzahl der betreuten Gruppen mit geeigneten Mitteln (z. B. Absperrband) so abzugrenzen, dass ein Kontakt der einzelnen Gruppen während des Aufenthaltes im Außenbereich vermieden wird. Beim Zugang zum Gebäude ist die Trennung der Gruppen durch entsprechende Regeln ebenso einzuhalten. Alternativ ist auch eine zeitlich gestaffelte Nutzung des gesamten Außengeländes durch eine Gruppe möglich.
- f) Je größer die Gruppen sind, um so mehr ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes der bestehenden Betreuungsgruppen voneinander und der Hygieneregeln und -maßnahmen zu achten.
- g) Soweit die unter Buchst. a genannten Gruppengrößen um 1 oder 2 Kinder kurzzeitig (wenige Tage) überschritten werden, ist das zulässig, um die Verteilung der Kinder auf andere Einrichtungen oder in die Tagespflege organisieren zu können. Bei einer sich darüber hinaus abzeichnenden längeren Dauer der Überschreitung der Gruppenobergrenze können Kinder in einer anderen, möglichst nahegelegenen Einrichtung betreut werden. Der Wechsel ist mit den Eltern abzustimmen. Alter und Entwicklung sind ebenso zu berücksichtigen wie soziale Aspekte. Es können auch befristet freie Kapazitäten in der Kindertagespflege genutzt werden, soweit die Eltern zustimmen.
- h) Bei der Übergabe der Kinder an die Einrichtung sind die hygienischen Anforderungen sowie die Maßgaben für Aufenthalte in den Räumen (Buchst. c) einzuhalten. Die Einzelheiten legt der Träger der Einrichtung fest, er kann dies auf die Einrichtungsleitung übertragen.
- i) Kinder, die in eine Einrichtung in die Notbetreuung aufgenommen werden, müssen frei von Erkältungssymptomen sein. Das gilt nicht für Symptome, die auf ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankungen beruhen (Heuschnupfen und andere Allergien etc.).
- j) Elterngespräche sollen, soweit fachlich zu vertreten, verschoben und nicht in der Einrichtung geführt werden.

§ 3

Betreuungsumfang

- (1) Für den zeitlichen Umfang gilt grundsätzlich die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit. Es ist jedoch der Appell an die Eltern zu richten, dass sie, soweit es ihnen möglich ist, freiwillig auf Betreuungszeit verzichten oder entweder Vor- oder Nachmittagszeit freigeben oder diese in eine Tageszeit legen, in der mehr Platzkapazität vorhanden ist, damit die Betreuungsinfrastruktur der Notbetreuung gut aufrecht zu erhalten ist.
- (2) Soweit aus objektiven Gründen nicht der von den Eltern gewünschte Betreuungsumfang geleistet werden kann, sind mit Unterstützung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe möglichst einvernehmliche Lösungen zu suchen, insbesondere wie in Absatz 1 und § 2 Abs. 3 Buchst. g beschrieben. Diese können auch darin bestehen, dass die Betreuung in nahegelegenen, anderen Einrichtungen erfolgt.
- (3) Inwiefern und in welchem Umfang bei Eltern, die zu Hause tätig sind, eine Notbetreuung erforderlich ist, ist im Einzelfall (Härtefall, § 14 Abs. 2 S. 2 4. SARS-CoV-2-EindV) zu entscheiden.

- (4) Die Entscheidung zu den Schlüsselpersonen wird durch die jeweils geltende SARS-CoV-2-EindV festgelegt. Sie ist für alle Entscheidungen in diesem Zusammenhang einschlägig, Einschränkungen und Priorisierungen einzelner Gruppen von Schlüsselpersonen sind daher nicht zulässig. Informationen zur Auslegung der SARS-CoV-2-EindV sind dem FAQ-Katalog des Pandemiestabes des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration und des Landesjugendamtes zu entnehmen.

§ 4

Sondersituationen

- (1) Soweit nicht ausreichend Personal für die Betreuung von Kindern vorhanden ist, etwa durch den Wegfall von Sammelgruppen (§ 2 Abs. 3 Buchst. b) richtet sich die Verfahrensweise nach den Arbeitshinweisen zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 20 Kinderförderungsgesetz (u.a. Nr. 3.4.2 und 3.4.3 „Zulassung von Personen als pädagogische Fachkräfte im Einzelfall“ nach § 21 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz). Auch der zusätzliche befristete Einsatz von weiterem fachlich und persönlich geeignetem Personal ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.
- (2) Es können befristet auch die freien Kapazitäten in der Kindertagespflege genutzt werden, soweit die Eltern zustimmen.
- (3) Auch während der reglementierten Nutzung der Kindertageseinrichtungen und -tagespflegestellen, kann und hat eine Eingewöhnung von Kindern stattzufinden. Dabei ist Folgendes zu beachten:
- a) Wenn mehr Kinder zur Eingewöhnung angemeldet werden als unter den aktuellen besonderen Bedingungen leistbar, sind Eingewöhnungszeitraum und Tageszeit der Eingewöhnung zusammen mit den Eltern und durch die Leitung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Interessen des Kindes festzulegen. Es wird empfohlen, die Eingewöhnungszeiten auf den Nachmittag zu legen, insbesondere, wenn in der Gruppe Kinder nur vormittags betreut werden. Auf die Empfehlungen der Fröbel-Gruppe: Eingewöhnung in Zeiten von Corona - Fokus Ersteingewöhnung wird verwiesen.
 - b) Kinder und der sie begleitende Elternteil müssen frei von Erkältungssymptomen sein. Das gilt nicht für Symptome, die auf ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankungen beruhen (Heuschnupfen und andere Allergien etc.)
 - c) Die in der Einrichtung vorhandenen Konzepte zur Eingewöhnung sollen nach Möglichkeit umgesetzt werden, wobei die Dauer der Eingewöhnungsphase pädagogisch verantwortlich und in Abstimmung mit den Eltern so kurz wie möglich gehalten werden soll.
 - d) Die Gruppe, in der die Eingewöhnung erfolgt, soll nach der Eingewöhnungsphase auch die Gruppe sein, in der das Kind in die Notbetreuung aufgenommen wird. Davon ist auch abhängig, wie viele Kinder in der Situation der Notbetreuung in die Eingewöhnungsphase aufgenommen werden können. Es sollen nicht mehr als drei pro Gruppe sein. In den Fällen, in denen Plätze durch die Aufteilung auf Vor- Und Nachmittag doppelt genutzt werden, darf die Anzahl der einzugewöhnenden Kinder sechs betragen und die Gruppengröße sich insgesamt auf 15 erhöhen, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder darf aber zwölf nicht übersteigen.
 - e) Die tägliche Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnung soll auf ein und dasselbe Elternteil, zeitlich beschränkt und so kurz wie möglich gehalten werden. Anwesende Eltern müssen die Abstandsregeln zu den pädagogischen Fachkräften und zu den anderen Kindern und die Hygieneregeln strikt einhalten. Vor Betreten der Räume haben die Eltern die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Die Dauer des Aufenthaltes der Eltern im Gruppenraum bestimmt die Leitung der Einrichtung nach den pädagogischen Erfordernissen. Nicht anwesende Eltern sollen auf Abruf zur Verfügung stehen.

f) Auf das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Personal soll im Gruppenraum verzichtet werden, um insbesondere die einzugewöhnenden Kinder nicht zu verängstigen. Die Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bleiben unberührt. Die Leitung der Einrichtung trifft eine Verabredung mit den Eltern zum Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz während ihrer Anwesenheit in der Einrichtung.

(4) Die Anwesenheit von Eltern und Dritten, die beispielsweise Kindern bei chronischen Krankheiten wie z.B. Diabetes Medikamente geben, ist so kurz wie möglich zu halten und auf Orte außerhalb der Gruppenräume zu beschränken. Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist hier besonderes wichtig.

§ 5

Arbeits- und Dienstpflicht

(1) Die Arbeits- und Dienstpflicht sowie die Pflicht, die mit der Betriebserlaubnis oder Pflegeerlaubnis gestatteten Betreuungsangebote für die Notbetreuung vorzuhalten, bis auf weiteres fort. Da gemäß Absatz 3 weiterhin mit der Kindertagesbetreuung einhergehende Arbeiten verrichtet werden können, ist gegenwärtig nicht von einem erheblichen Arbeitsausfall auszugehen.

(2) Der Fortbestand der Arbeits- und Dienstpflicht bedingt nicht, dass das gesamte Personal in der Einrichtung anwesend sein muss. Es soll durch den Arbeitgeber (Träger) in geeigneten Fällen Alternativarbeit von zu Hause aus ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die der Risikogruppe zuzurechnen sind.

(3) Sofern das in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen vorhandene Personal nicht unmittelbar in die Notbetreuung eingebunden ist, ist es für vielfältige im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag stehende pädagogische Aufgaben einsetzbar und einzusetzen, wie beispielsweise

- die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsstunden,
- Vorbereitung und Planung von Eingewöhnungsphasen,
- das Aufarbeiten von Portfolios und Akten,
- die Überarbeitung von Konzepten und Konzeptionen oder
- die Vorbereitung der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen.

Es können verschiedene Angebote elektronisch für die Kinder erarbeitet und über die Webseite der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle zur Verfügung gestellt werden wie z.B.

- Bastelanleitungen (Video, Fotos, PDF-Dateien),
- Eingelesene Texte als Podcast oder
- Videoclips mit Bildungsinhalten oder Liedern zu Mitsingen etc.

(4) Die Zeit soll für die Inanspruchnahme geeigneter digitaler/elektronischer Angebote der Fort- und Weiterbildung genutzt werden.

(5) Dienst- und andere Beratungen können als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Das gilt auch für externe pädagogische Fachberatung.

(6) Absatz 1 Satz 2 steht die freiwillige Nutzung von Arbeitszeitguthaben und das Gewähren von freiwillig beantragtem Urlaub nicht entgegen.

(7) Eine befristete Überlassung von Personal an Dritte zum Zweck der Bewältigung der Coronakrise ist im Einzelfall möglich, wenn die Notbetreuung mit Fachpersonal gemäß § 21 Kinderförderungsgesetz gesichert ist.

§ 6

Wochenarbeitsstunden

- (1) Es sind nach wie vor alle Tarif- und Arbeitsverträge unverändert einzuhalten. Das bedeutet:
- a) Es ist nicht zulässig, das Personal dazu zu drängen, Minusstunden aufzubauen.
 - b) Ebenso darf nicht zwangsweise der Jahresurlaub vorgezogen oder Urlaub angeordnet werden.
 - c) Verantwortungsvoll genutzt werden können die Möglichkeiten des Abbaus von über die arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden zusätzlich geleisteten Zeitkontingenten. Dies gilt vor dem Hintergrund des Fortbestands der Einrichtungen und der daran geknüpften Fortsetzung der öffentlichen Zuweisungen sowie des inzwischen beschlossenen Sozialschutzpakets (SoDEG) explizit auch für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, welches negative finanzielle Folgen kompensieren soll.
- (2) Von diesen unter Absatz 1 Buchst. c genannten rechtmäßigen Möglichkeiten soll restriktiv Gebrauch gemacht und einvernehmliche Lösungen mit der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter gesucht werden. Soweit eine zusätzliche Kürzung von Wochenarbeitszeiten erfolgt, indem z.B. von Reduzierungsklauseln in Arbeitsverträgen Gebrauch gemacht wird, wird davon ausgegangen, dass die Mindestpersonalschlüssel und damit die zu zahlenden Entgelte sinken. Dies kann sich auf die öffentlichen Zuschüsse auswirken.
- (3) Von Änderungskündigungen soll Abstand genommen werden, da dies eine tiefgreifende Veränderung des Arbeitsverhältnisses mit sich bringen, die für diesen befristeten Zeitraum eher kontraproduktiv zu sehen ist.
- (4) Soweit Personalkosten gesenkt werden, hat dies Auswirkungen auf die bestehenden LEQ-Vereinbarungen, die ggf. anzupassen sind.

§ 7

Personaleinsatz

Im Hinblick auf den Personaleinsatz gilt, dass dieser in Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Trägers) für den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten geschieht, soweit nicht ein Beschäftigungsverbot nach § 14 Abs. 5 der Vierten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung greift.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 29. April 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 27. April 2020



Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration